

Stadt Bergen
Öffentliche Bekanntmachung
Wahlbekanntmachung zur Europawahl

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Bergen ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk	Ortsteil	Wahlraum
1	Bergen	Stadtbücherei Bergen, Schulstraße 10
2	Bergen	Städtischer Kindergarten, Lukenstraße 8
3	Bergen	Standesamt, Deichend 3
4	Bergen	Städtischer Bauhof, Fuhrhopsweg 6
5	Becklingen	Sportheim Becklingen, Beckingen 39
6	Belsen	Dorfgemeinschaftshaus Belsen, Diecksdammweg 6
7	Bleckmar	Alte Schule Bleckmar, Im Meißetal 2
8	Dohnsen	Feuerwehrhaus Wohlde, Roxhüllener Weg 2
9	Hagen	Dorfhaus Hagen, Hagen 21
10	Nindorf	Feuerwehrhaus Nindorf, Nindorf 15
11	Offen	Feuerwehrhaus Offen, Alte Straße 5
12	Wardböhmen	Alte Schule Wardböhmen, Alte Dorfstraße 10
13	Diesten	Feuerwehrhaus Diesten, Diesten 50
14	Eversen	Feuerwehrhaus Eversen, Örtzestraße 7 A
15	Hassel	Dorfgemeinschaftshaus Hassel, Hassel 14
16	Sülze	Dorfgemeinschaftshaus Sülze, Dahlhofsweg 17

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 02. Mai bis zum 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Bergen, Deichend 5 – 7 in 29303 Bergen zusammen:

Briefwahlvorstand 1	1. OG Raum 15
Briefwahlvorstand 2	2. OG Raum 21

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis Celle, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Celle oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Bergen einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

29303 Bergen, den 13. Mai 2019

STADT BERGEN
Der Bürgermeister

Rainer Prokop

öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle Nr. 41 am 14:05:2019

